

Die Inklusion ist eine Thematik, die weit über die Schule hinausgeht. Im Zuge einer Veranstaltung hat der Oberbergische Kreis die Schulträger über die Neuausrichtung der Inklusion informiert.

Die Neuausrichtung der Inklusion soll eine Verbesserung der Rahmenbedingungen erreichen und entsprechende Qualitätsstandards vorgeben. Grundlage für die Umsetzung der Qualitätsstandards ist das Inklusionskonzept, welches jede Schule erstellen muss. Die Angebote des Gemeinsamen Lernens sollen dem Bedarf angepasst und eine ausreichende Zahl an Plätzen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarfen an sonderpädagogischer Unterstützung an den Schulen des Gemeinsamen Lernens zur Verfügung gestellt werden. Hierbei soll das Gemeinsame Lernen sowohl an den Grundschulen, als auch in der Sekundarstufe I der weiterführenden Schulen stattfinden.

Schulaufsicht und Schulträger stehen auch an den Grundschulen vor der Aufgabe, die Angebote des Gemeinsamen Lernens stärker als bisher zu bündeln, aber es soll weiter das Prinzip „Kurze Wege, kurze Wege“ gelten.

Ein weiterer Ausbau der Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte, um knapp 600 Stellen zur Unterstützung und Stärkung der Grundschulen ist in diesem Jahr im Rahmen des Masterplans Grundschule laut Ministerium bereits vereinbart. Die Bezirksregierung wird bei der Erstellung der Inklusionskonzepte unterstützen und Fortbildungsmöglichkeiten, Abstimmungen zu erforderlichen Personalmaßnahmen sowie die Klärung zur räumlichen Ausstattung anbieten.

Vor der Neuausrichtung der Inklusion stellten alle Schulen einen Ort des Gemeinsamen Lernens dar. Unberührt bleibt die Entscheidung des Schulträgers zur Einzelfallentscheidung gem § 19 Abs. 5 SchulG im Rahmen der Einzelfallentscheidung zur Beschulung einer Schülerin/ eines Schülers mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, bekommt der Schulträger hierdurch die Gelegenheit Bedenken zu äußern und finanzielle Maßnahmen abzustimmen. Diese Regelung gilt für alle Schulen.

Es wurde ebenfalls ein Maßnahmenplan zur Errichtung der Orte des Gemeinsamen Lernens vorgestellt, der sich in mehrere Schritte aufgliedern lässt.

Eine Koordinierungskonferenz unter Beteiligung der Schulaufsicht informiert die Schulträger über den Maßnahmenplan. Es wird für jede Schule des Gemeinsamen Lernens geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen dafür über das Schuljahr 2018/2019 hinaus erfüllt werden können. Nachfolgend wird eine Empfehlungsliste für die Schullandschaften des Gemeinsamen Lernens erstellt, in welcher durch die Bezirksregierung eine Empfehlung ausgesprochen wird, den jeweiligen Förderschwerpunkt (X) einzurichten bzw fortzuschreiben. Die Förderschwerpunkte sind wie folgt zu unterteilen:

Abkürzung/ Förderschwerpunkte	Bedeutung
(LE) Lernen	Alle Schüler/innen mit Lernstörungen und Lernbehinderungen werden hierunter zusammengefasst also zum Beispiel Schüler/innen mit Leserechtschreib-Schwäche, Rechenschwäche oder mit Entwicklungsstörungen bei den schulischen Fertigkeiten
(SE) Sehen	Sehbehinderte bzw blinde Kinder.
(HK) Hören und Kommunikation	Taube bzw hörgeschädigte Kinder.
(GG) Geistige Entwicklung	Kinder mit einer geistigen Behinderung in

	unterschiedlicher Stärke
(ESE) Emotionale und soziale Entwicklung	Die Kinder haben oft Schwierigkeiten im Bereich Verhalten, fühlen sich von ihrer Umwelt überfordert und reagieren darauf z.B. aggressiv oder mit Rückzug.
(SQ) Sprache	Die Kinder haben Probleme im Spracherwerb, mit der Stimme oder im Redefluss.
(KM) Körperliche und motorische Entwicklung	Kinder mit körperlichen Behinderungen im Bereich der Stütz- und Bewegungsorgane, zerebrale Bewegungsstörungen oder schwere körperliche Erkrankungen.
Übergreifende Zuordnung	In diesem Förderschwerpunkt werden die Kinder und Jugendlichen erfasst, die nicht zu den anderen Förderschwerpunkten zugeordnet werden können.
Kranke	In diesem Förderschwerpunkt sind Kinder und Jugendliche zugeteilt, die längerfristige und schwerwiegende Erkrankungen haben und im Krankenhaus oder zu Hause betreut und gepflegt werden.

Daraufhin kommt es zur Klärung und Festlegung des Inklusionsstatus aller weiterführenden Schulen. Im vorletzten Schritt wird sowohl die jeweilige Schulleitung angehört, als auch der Schulträger an der Maßnahme beteiligt. Der Schulträger muss der Neuausrichtung der Inklusion an den vorgeschlagenen Schulen zustimmen. Nach Möglichkeit soll keine Überschreitung der Gesamtzahl an Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf stattfinden. Es ist vorgesehen pro Eingangsklasse 3 Schüler/innen mit Förderschwerpunkten zu beschulen.

In Bergneustadt wurde die Neuausrichtung der Inklusion im Gemeinsamen Lernen bereits an der Gemeinschaftshauptschule sowie auch an der Realschule im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger von der Bezirksregierung festgelegt.

Priär soll die Hauptschule in Bergneustadt die Beschulung im Gemeinsamen Lernen nach § 20 Abs. 5 SchulG NRW vornehmen. Das Gymnasium stellt dahingegen keinen Ort des Gemeinsamen Lernens dar.

Die Ausstattung und Umsetzung der Inklusion ist eine Pflichtaufgabe und somit Pflichtausgabe für Schüler/innen und Schüler, die in der Kommune wohnhaft sind.

Der Oberbergische Kreis unterstützt bei der Neuausrichtung der Inklusion durch folgende Organisationsstruktur:

- 1) Die Inklusionskoordination (IKO) wird durch Frau Kürten und Herrn Detmers wahrgenommen. In diesem Bereich finden ganzjährige Beratungen für Schulen und Schulträger in rechtlichen Angelegenheiten, Gestaltungsmöglichkeiten etc. statt. Auch Vernetzungen, das Übergangsmanagement und Dokumentationen fallen hier unter.
- 2) Die Inklusionsfachberatung (IFA) wird durch Frau Pavlids und Frau Pechmann ausgeübt. Auch hierbei gibt es Beratungen für Schulleitungen, Vernetzung sowie Organisation und Durchführung von Fachtagen, Workshops und Informationsveranstaltungen.
- 3) Außerdem gibt es noch die Fachberatung Inklusion zu AO-SF-Verfahren („Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung“), bei Fragen stehen zu dieser Thematik Frau Dürhager, Frau Wlms und Frau Schild zur Verfügung.
- 4) Mit Fragestellungen hinsichtlich des Datenschutzes an Schulen beschäftigen sich Frau

Wilms und Frau Schild

Beiliegend wird die Änderung der Erlasslage angefügt sowie auch das zur Verfügung gestellte Inklusionskonzept des Grundschulverbundes Auf dem Bursten.